

**RS OGH 1998/4/16 2Nd2/98,
5Nd505/98, 5Nc109/02b,
100bS110/13v, 7Nc22/14s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.04.1998

Norm

ZPO §146 I

ZPO §451

JN §31 VII

Rechtssatz

Vor Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung des Einspruchs gegen den Zahlungsbefehl kann eine Delegation nicht erfolgen, weil noch gar nicht feststeht, ob es zu einem kontradiktorischen Verfahren kommt und die Delegation nur hierfür zweckmäßig sein könnte.

Entscheidungstexte

- 2 Nd 2/98
Entscheidungstext OGH 16.04.1998 2 Nd 2/98
- 5 Nd 505/98
Entscheidungstext OGH 09.06.1998 5 Nd 505/98
Vgl
- 5 Nc 109/02b
Entscheidungstext OGH 03.12.2002 5 Nc 109/02b
Vgl; Beisatz: Hier: Gegen ein Versäumungsurteil wurde ein Rechtsmittel erhoben, das zur Verbesserung zurückgestellt wurde. (T1)
- 10 ObS 110/13v
Entscheidungstext OGH 12.09.2013 10 ObS 110/13v
Auch; Beisatz: Der Delegierungsantrag ist nicht berechtigt, weil es beim derzeitigen Verfahrensstand keineswegs feststeht, ob es überhaupt zu einem kontradiktorischen Verfahren kommt. (T2)
Beisatz: Eine Delegation aus Gründen der Zweckmäßigkeit nach § 31 JN setzt aber voraus, dass die Delegation für ein kontradiktorisches Verfahren zweckmäßig sein könnte. (T3)
- 7 Nc 22/14s
Entscheidungstext OGH 04.08.2014 7 Nc 22/14s
Auch; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109839

Im RIS seit

16.05.1998

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at